



# **A**MTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

Nr. 27 vom 20.11.2015

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf; Aufseher für den Wild-und Freizeitpark Höllohe</b>	<b>2</b>
<b>Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer</b>	<b>2</b>
<b>Haushaltssatzung für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93“ für das Haushaltsjahr 2015</b>	<b>3</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2015</b>	<b>4</b>

## **Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf - Aufseher für den Wild-und Freizeitpark Höllohe**

Der Landkreis Schwandorf stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Aufseher/in

für den Wild- und Freizeitpark Höllohe ein.

Bewerber/innen müssen über eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung verfügen, sowie ein großes Interesse an der Pflege und Haltung von Wildtieren haben.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.landkreis-schwandorf.de/Stellenausschreibungen](http://www.landkreis-schwandorf.de/Stellenausschreibungen).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens

4. Dezember 2015

an das Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 1.1, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf.  
Telefonisch erreichen Sie uns unter der Rufnummer 09431/471-369 (Fr. Kirchberger).

Schwandorf, 10. November 2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

### **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG – vom 22.5.2013, BGBl. I S. 1324) und der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung vom 04.10.2010, BGBl. I S. 1326, geändert durch Art. 33 V vom 17.4.2014 – BGBl. I S. 388)**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Die Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 07.08.2015, Aktenzeichen 4.1 – 565, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 11. August 2015 betreffend der Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der Einhufer-Blutarmut-Verordnung für die Gemeinde Trausnitz, Ortsteil Reisach, wird hiermit

aufgehoben.

Die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Einhufer-Blutarmut-Verordnung, die zum Erlöschen des Sperrbezirks führen, sind laut Mitteilung des Veterinäramtes Schwandorf vom 13.11.2015, Az.: 4.5 - 565 erfüllt.

Schwandorf, den 13. November 2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

# Haushaltssatzung für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93“ für das Haushaltsjahr 2015

## I.

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – und § 18 der Zweckverbandssatzung vom 02.05.2006 erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	98.060,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	302.000,00 EUR
ab.	

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 02.05.2006 eine Umlage:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 64.080,00 EUR festgesetzt und wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Stadt Schwandorf	45 %	28.836,00 EUR
Gemeinde Wackersdorf	45 %	28.836,00 EUR
Gemeinde Steinberg am See	10 %	6.408,00 EUR

- b) Ein durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts liegt im Haushaltsjahr 2015 nicht vor. Eine Investitionsumlage ist daher im Haushaltsjahr 2015 nicht zu erheben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 10. November 2015, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93, Rathaus Schwandorf, Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 229, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwandorf, 17. November 2015  
Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93  
Thomas Falter  
Verbandsvorsitzender

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund des § 3 der Verbandssatzung vom 25.11.2014, des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. m. Art 40 KommZG, sowie Art. 63 ff der GO hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Schmidgaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.11.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. m. Art 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	268.500,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	40.700,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 230.160,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
- Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 1. Oktober 2014) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
- Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2014 von insgesamt 84 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt .....	2.740,00 €
im Vermögenshaushalt .....	0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 16.11.2015, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schmidgaden, Schwarzenfelder Weg 9, während der Dienststunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schmidgaden, den 18.11.2015  
Schulverband Schmidgaden  
Deichl  
Schulverbandsvorsitzender